

Kundenmitteilung

In Sachen: Stromsteuer (2. Teil)

Wie eine Nachfrage beim Bundesfinanzministerium ergeben hat, dient § 1a (7) der Stromsteuerverordnung in der Tat dazu, das bislang mögliche Verfahren im Grundsatz umzukehren. War es bislang für Windparks und andere Energie erzeugende Anlagen, die erneuerbare Energiequellen einsetzen, möglich, Strom steuerfrei zu beziehen, wird es in Zukunft ein anderes Verfahren geben. Demnach werden Windparks, Biomassekraftwerke und Solaranlagen künftig Strom mit Stromsteuer beziehen und können anschließend die Rückerstattung beantragen.

Um überhaupt an diesem Verfahren teilnehmen zu können, müssen deshalb energieerzeugenden Anlagen, wie sie in § 1a (7) beschrieben werden, die Formblätter 1412 und 1412a ausgefüllt einreichen. Dies haben wir – soweit wir die kaufmännische Betriebsführung übernommen haben – in den vergangenen Wochen umgesetzt und die Meldungen an die zuständigen Hauptzollämter gesandt.

Wahrscheinlich werden die Umspannwerke unter die gleiche Regelung fallen, da sie künftig nur noch den von außen stromsteuerbelastet empfangenen Strom an die Windparks weiterliefern. Hier muss nur dafür gesorgt werden, dass die Windparks nicht über die Umspannwerke die gesamte Stromsteuer zahlen müssen.

Sollte die Mitwirkung der Geschäftsführung der von uns betreuten Windparks gefordert werden, kommen wir erneut auf Sie zu.

Berlin, den 1. Juni 2018